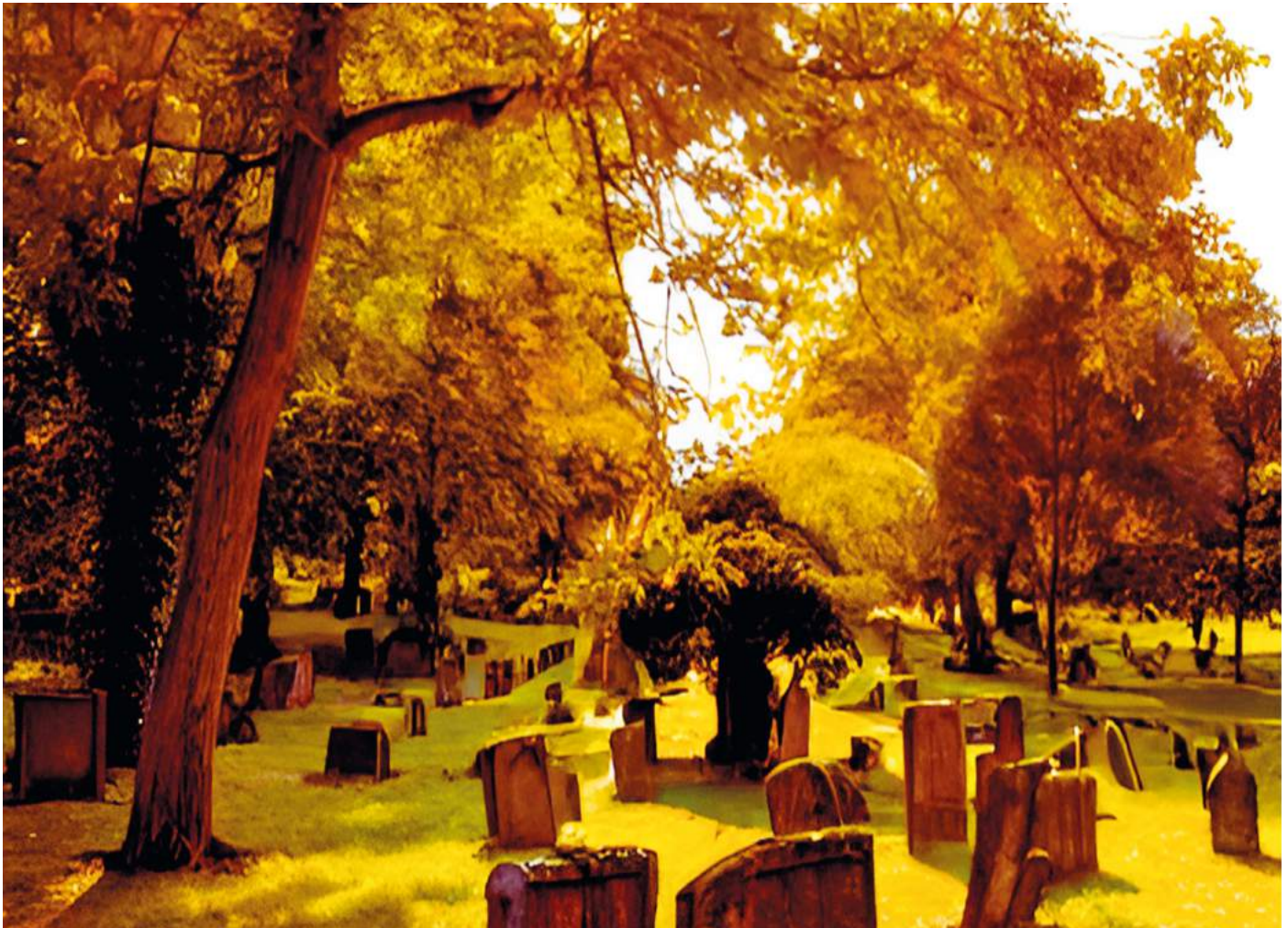




WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

45.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Etat) am 30. Oktober 2023	Seite 4
45.2	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Etat) am 31. Oktober 2023	Seite 5
45.3	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Neuhausen	Seite 6
45.4	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Worms	Seite 7
45.5	Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach am 30. Oktober 2023	Seite 8
45.6	Sitzung des Regionaltages Rheinhessen am 3. November 2023	Seite 9
45.7	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm; Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz	Seite 10-13

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Etat)
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Montag, 30.10.2023, um 14 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Beratung des Haushaltsentwurfs 2024 für den Kernhaushalt der Stadt Worms
- 2) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms;
4. Änderungssatzung
- 3) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Worms (Hundesteuersatzung)
vom 15.12.2011;
2. Änderungssatzung
- 4) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011;
4. Änderungssatzung
- 5) Projekt "Haushaltskonsolidierungskommission 2024-2033"
- 6) Stellenplan der Stadt Worms für 2024

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheit

Worms, 23.10.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Etat)
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Dienstag, 31.10.2023, um 14 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Beratung des Haushaltsentwurfs 2024 für den Kernhaushalt der Stadt Worms
- 2) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms;
4. Änderungssatzung
- 3) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Worms (Hundesteuersatzung)
vom 15.12.2011;
2. Änderungssatzung
- 4) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Worms
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011;
4. Änderungssatzung
- 5) Projekt "Haushaltskonsolidierungskommission 2024-2033"
- 6) Stellenplan der Stadt Worms für 2024

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheit

Worms, 23.10.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Neuhausen

Der über den Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland in den Ortsbeirat Worms-Neuhausen gewählte Herr Ludger Sauerborn ist aus dem Ortsbeirat Worms-Neuhausen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Marcel Morio als Ersatzperson einberufen.

Herr Morio hat die Wahl angenommen.

Worms, den 23.10.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Worms

Der über den Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland in den Stadtrat der Stadt Worms gewählte Herr Ludger Sauerborn hat sein Mandat als Stadtratsmitglied niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Frank Kienitz als Ersatzperson einberufen.

Herr Kienitz hat die Wahl angenommen.

Worms, den 23.10.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Verbandsausschusses des
Gewässerzweckverbands Isenach-Eckbach
am Montag, 30.10.2023, um 13.30 Uhr
im Versammlungsraum der Betriebszentrale des Verbandes
in Lamsheim
(Am Holzacker 1)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 04.10.2023
- 3) Vergaben und Verträge
- 4) Verschiedenes/Bericht

gez. Martin Hebich
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

zur 9. Sitzung des Regionaltages Rheinhessen

Am Freitag, 03.11.2023, findet um 16 Uhr eine öffentliche Sitzung des Regionaltages Rheinhessen im Forum des Jobcenter Alzey-Worms (2.OG), Bleichstraße 6, in Alzey mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) IT-Sicherheit – Erfahrungsbericht aus dem Rhein-Pfalz-Kreis durch Landrat Clemens Körner
- 2) Kommunale Energie- und Wärmeplanung
- 3) Bericht der Strukturkommission
 - a. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit
 - b. Vorschlag zur 1. Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit
- 4) Bericht der Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege
- 5) Bericht der Arbeitsgruppe Digitalisierung
- 6) Mitteilung / Verschiedenes

Alzey, 17.10.2023
Heiko Sippel
Landrat des Landkreises Alzey-Worms
Vorsitzender des Regionaltages Rheinhessen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hamm
Az.: 91713-HA8.1.

Bad Kreuznach, 18.10.2023
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-5413
Telefax: 0671/92896-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm

Vorläufige Anordnung

gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der vorzeitigen Errichtung der Brunnen BG 10 und 11 inklusive Strom- und Steuerkabel, Rohwasserleitung bzw. Brunnensammelleitung, Beregnungsleitung und Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und Herstellung von Kranaufstandsflächen (öffentliche Anlage) gemäß Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 26.09.2022 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 01.11.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Mainzer Netze GmbH zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:
Gemarkung: Hamm (GKZ 3885)
Flur 8 „Vorderweide“ Nrn.: 22/3, 24/2, 25/2 und 26.
Flur 8 „Hinterweide“ Nrn.: 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/2, 47/9, 47/11, 47/13, 47/15 und 47/17.
3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farbig dargestellt (vgl. IV Nr. 3 hinsichtlich Auslegung der Karte).

II. Entschädigung

1. Sofern die Mainzer Netze GmbH über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG oder sonstigen Eigentum verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird der Mainzer Netze GmbH für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.

3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.
4. Für Entschädigungsfragen ist in vollem Umfang die Mainzer Netze GmbH der Ansprechpartner.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. Nr. 272), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich während der allgemeinen Dienstzeit sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DRL) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrueck/V91713> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hamm wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DRL) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 23.10.2017 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Die unter Nr. 1 1 genannte Genehmigung ist seit dem 27.10.2022 unanfechtbar. Die Mainzer Netze GmbH hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt sowie die Bestandskarten und die Genehmigung vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DRL) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit den neuen Brunnen BG 10 und 11 soll die Trinkwasserversorgung durch die Mainzer Netze GmbH sichergestellt werden, da die Brunnen 8 und 9 mittelfristig stillgelegt werden sollen. Gleichzeitig wird in direkter Umgebung der Anschluss an eine Druckringleitung als Beregnungsleitung für die Landwirtschaft ermöglicht.

Für die Errichtung der neuen Brunnen durch die Mainzer Netze GmbH besteht indes die Notwendigkeit der Herstellung neuer Strom- und Steuerkabeltrassen, Rohrwasserleitungen bzw. Brunnensammelleitungen, Beregnungsleitungen. Zur Realisierung der Vorhaben ist zeitweise die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen sowie das Herstellen von Kranaufstandsflächen nahe der Brunnen notwendig.

Zur Realisierung des zweiten Bauabschnittes des Bauvorhabens der Mainzer Netze GmbH ist die Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG zwingend notwendig. Aus diesem Grund wurde die Vorläufige Anordnung durch die Mainzer Netze GmbH am 11.10.2023 bei DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beantragt.

Die Entschädigungen für den Nutzungsausfall und das Entstehen vorübergehender Nachteile wird durch die Mainzer Netze GmbH geregelt.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen. Die vordringliche und vorzeitige Durchführung der Baumaßnahmen dient der zweckmäßigen künftigen Neugestaltung und Beregnung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt aber auch im Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der Anlagen unmittelbar und damit vor der Neubestellung der Felder erfolgen soll. Außerdem wird der Anschluss an eine wirkungsvolle Bewässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl Nr. 272) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,**

oder Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
gez. Christian Schumann
(Gruppenleiter)



W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

